

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 37

Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen

Wahl der Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)

Aufgrund der endenden Amtsperiode der Schiedsperson ist die Position für den Schiedsbezirk 2 (Stadt Bad Salzuflen II = Schötmar, Ehrsen-Breden, Gastrup-Hölsen, Retzen, Papenhausen, Holzhausen, Werl-Aspe und Wülfer-Bexten) neu zu besetzen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) soll bekannt gemacht werden, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bad Salzuflen für fünf Jahre gewählt.

Bei der Ausübung des Schiedsamtes handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Für das Schlichtungsverfahren wird in der Regel eine Gebühr von 10,00 € erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 25,00 €. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Stadt Bad Salzuflen zu.

Die Voraussetzungen für die Eignung für das Schiedsamt sind in § 2 Schiedsamtsgesetz wie folgt geregelt:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines Führungszeugnisses bis zum 31.12.2026 an die Stadt Bad Salzuflen, Bürgermeister, Fachdienst Ordnungswesen, 32102 Bad Salzuflen, zu richten. Außerdem sollten die

Bewerber kurz schildern, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Bad Salzuflen, 27.08. 2026

Der Bürgermeister